

Vorblatt

Ziel(e)

- Aufwertung des Marketingplans
- Erhöhung der Transparenz bei Sitzungen der Tourismuskommission und der Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
- Veröffentlichung der Sitzungseinladungen
- Anpassung der Abstimmungsquoren bei Abstimmungen der Tourismuskommissionen an die neue Tourismusstruktur
- Einführung von Marketingbeiräten
- sprachliche Präzisierungen und Klarstellungen
- Honorierung der umfassenden Tätigkeiten der Mitglieder der Tourismuskommission

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der eine Geschäftsordnung für die Tourismusverbände erlassen wird.
- Adaptierung der Ehrenamtlichkeit der Mitglieder der Tourismuskommission durch Ermöglichung einer Aufwandsentschädigung und eines Sitzungsgeldes.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Art. 15 B-VG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Anpassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der eine Geschäftsordnung für die Tourismusverbände erlassen wird

Einbringende Stelle: Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Durch die neuen Tourismusstrukturen (geplant sind 11 statt 96 Tourismusverbände) ist auch eine Anpassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der eine Geschäftsordnung für die Tourismusverbände erlassen wird, sinnvoll. Im Zuge dessen werden sprachliche Präzisierungen und Klarstellungen vorgenommen, womit sich mehr Rechtssicherheit erzielen lässt.

Die Ehrenamtlichkeit der Mitglieder der Tourismuskommission wird adaptiert. Die Tätigkeit der Mitglieder der Tourismuskommission bliebe weiterhin ein unbezahltes Ehrenamt.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Gesetzespassagen, die sprachlich unpräzise sind, blieben in Kraft. Die komplett ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Tourismuskommission bliebe bestehen.

Ziele

Der Marketingplan soll aufgewertet werden, indem dieser künftig durch die Tourismuskommission zu beschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

Die Transparenz bei Abstimmungen der Tourismuskommissionen soll durch die Einführung einer Bindung an die Tagesordnung erhöht und an die Abstimmungsregeln bei Vollversammlungen von Tourismusverbänden angepasst werden. Die Veröffentlichung der Sitzungseinladungen trägt ebenfalls zur Transparenz bei. Schließlich trägt diesem Ziel auch die öffentliche Ausschreibung von Geschäftsführungspositionen Rechnung.

Die Quoren bei Abstimmungen der Tourismuskommissionen sollen an die neue Tourismusstruktur angepasst werden, damit eine faire und ausgewogene Stimmgewichtung zwischen gewählten und entsendeten Mitgliedern vorliegt.

Im Zuge dieser Novelle sollen sprachliche Präzisierungen und Klarstellungen miterledigt werden.

Die Ehrenamtlichkeit der Mitglieder der Tourismuskommission wird adaptiert und eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgelder für die Mitglieder der Tourismuskommission ermöglicht.

Maßnahmen

Anpassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der eine Geschäftsordnung für die Tourismusverbände erlassen wird.

Eine Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die Stellvertreterin/den Stellvertreter und die Finanzreferentin/den Finanzreferenten wird ermöglicht. Die Mitglieder der Tourismuskommision können ein Sitzungsgeld erhalten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 5 (§ 2):

Jeder Tourismusverband soll entsprechend den Vorgaben des Tourismusgesetzes eine hauptberufliche Geschäftsführung und zumindest eine Geschäftsstelle haben. Daher war diese Bestimmung sprachlich anzupassen. Weiters soll die Transparenz durch die Veröffentlichung der Sitzungseinladungen erhöht werden. Es erfolgte weiters eine Anpassung aufgrund des Entfalls der Kassenkredite.

Zu Z 6 bis 13 (§ 3):

Die Tourismuskommission beschließt gemäß Abs. 1 den Jahresvoranschlag und allfällige Nachträge. Künftig ist auch der Marketingplan von der Tourismuskommission zu beschließen. Damit wird der Marketingplan aufgewertet und der Jahresvoranschlag verbessert. Künftig kann die Tourismuskommission auch Marketingbeiräte einrichten. Diese haben die Aufgabe in zuvor definierten Erlebnissfeldern für die Tourismuskommission Vorschläge, u.a. Beschluss- und Projektvorschläge zu erarbeiten.

Die Abstimmungsregeln der Tourismuskommission werden an jene der Vollversammlungen von Tourismusverbänden angepasst, indem nun auch bei Abstimmungen der Tourismuskommission eine Bindung an die Tagesordnung eingeführt wird (Abs. 2). Die Transparenz im Vorfeld von Tourismuskommisionssitzungen wird dadurch erhöht.

Die Abstimmungsquoten bei Abstimmungen der Tourismuskommissionen werden gemäß Abs. 4 an die neue Tourismusstruktur angepasst. Es wird damit eine faire und ausgewogene Stimmgewichtung zwischen gewählten und entsendeten Mitgliedern sichergestellt, da künftig für die Gültigkeit eines Beschlusses sowohl mehr als die Hälfte bzw. zwei Drittel der gewählten als auch der entsendeten Mitglieder zustimmen müssen.

Jeder Tourismusverband soll entsprechend den Vorgaben des Tourismusgesetzes eine hauptberufliche Geschäftsführung und zumindest eine Geschäftsstelle haben. Daher war die Bestimmung des Abs. 7 sprachlich anzupassen.

Weiters soll die Transparenz durch die Veröffentlichung der Sitzungseinladung erhöht werden. Die Protokolle der Tourismuskommission sind gemäß Abs. 8 künftig auch binnen 14 Tagen der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Die Verordnungsbestimmung zur Ehrenamtlichkeit wird adaptiert. Durch die Änderung des Abs. 10 wird ermöglicht, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und die Finanzreferentin/der Finanzreferent künftig eine Aufwandsentschädigung und die Mitglieder der Tourismuskommission ein Sitzungsgeld erhalten können. Ein gleichzeitiger Bezug einer Aufwandsentschädigung und eines Sitzungsgelds ist aber nicht möglich, da die Aufwandsentschädigung auch den Aufwand der Sitzungsteilnahme abdeckt.

Zu Z 14 bis 15 (§ 5):

Jeder Tourismusverband soll entsprechend den Vorgaben des Tourismusgesetzes eine hauptberufliche Geschäftsführung und zumindest eine Geschäftsstelle haben. Daher war diese Bestimmung sprachlich anzupassen.

Zu Z 16 (§ 6 Abs. 2):

Die bereits bestehende Regelung wird nur sprachlich präzisiert. Es wird klargestellt, dass alle Belege, somit alle Rechnungen an den Tourismusverband, und alle Urkunden über Verbindlichkeiten, immer doppelt zu zeichnen sind (Vier-Augen-Prinzip).

Zu Z 17 und 18 (§ 8 Abs. 1 und 5):

Jeder Tourismusverband soll entsprechend den Vorgaben des Tourismusgesetzes eine hauptberufliche Geschäftsführung und zumindest eine Geschäftsstelle haben. Daher war diese Bestimmung sprachlich anzupassen. Um die Transparenz bei der Bestellung von Geschäftsführungspositionen zu erhöhen, hat diese künftig entsprechend den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes zu erfolgen. In Abs. 5 wird auf die aktuelle Fassung des Angestelltengesetzes verwiesen.

Zu Z 19 (§ 9 und § 10):

Jeder Tourismusverband soll entsprechend den Vorgaben des Tourismusgesetzes eine hauptberufliche Geschäftsführung und zumindest eine Geschäftsstelle haben. Daher war diese Bestimmung sprachlich anzupassen.

Der Aufsichtsbehörde ist künftig auch der Marketingplan binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung durch die Tourismuskommission zu übermitteln; außerdem werden die Aufsichtsrechte präzisiert. Weiters wird klargestellt, welche einschlägigen Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung über das Aufsichtsrecht sinngemäß anwendbar sind.

Zu Z 20 (§ 12 Abs. 3):

Das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Änderungen wird geregelt.